

Feste Abfälle, die zerkleinert werden müssen

- Palettierte Gebinde -

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (aktuelle Analyse, Sicherheitsdatenblatt). Eine repräsentative Probe kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Anliefersystem:

- Kunststoff- und Metallgebinde bis zu einem Volumen von 200 l, palettiert
- Kunststoff-IBC
- Big-Bags

Technische Anlieferungsbedingungen:

- Medientemperatur muss unterhalb der Zündtemperatur liegen
- max. Gewicht einer Palette bzw. eines Kunststoff-IBCs: 1.500 kg
- max. Höhe inklusive Palette: 110 cm
- Gebinde deutlich sichtbar kennzeichnen; Kennzeichnung muss eindeutig auf die enthaltene Abfallart und Herkunft hinweisen; alte, nicht zutreffende Etiketten sind zu entfernen
- bei flüssigem Abfall sind 10 % des Gebindevolumens als Expansionsraum zu belassen
- keine Fässer und IBC's mit ausgehärtetem Inhalt, keine massiven Metallteile, Metallscheiben, Eisenrohre und -stangen, Getriebe und Gusstücke, Schläuche mit Flanschanschlüssen bzw. Stahlarmierungen, Steine, Betonbrocken, Endlos-Filtertücher
- Rollreifentücher sowie hochelastische und zähe Stoffe sind vor der Anlieferung ausdrücklich anzumelden
- Spraydosen sind in speziell gekennzeichneten PE-Fässern mit einem am Fassdeckel angebrachten Druckausgleichsventil anzuliefern (**siehe Merkblatt „Verpackung von Druckgaspackungen“**)
- Flammpunkt flüssiger Abfälle > Umgebungstemperatur
(falls Flammpunkt flüssiger Abfälle < Umgebungstemperatur: siehe Merkblatt 8b)

Ausnahmen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen einer vorherigen Absprache.

Chemisch-physikalische Anlieferungsbedingungen:

Die Grenzwerte der nachfolgend aufgeführten Parameter werden im jeweils gültigen Entsorgungsangebot spezifiziert. Liegt eine Überschreitung der dort angegebenen Werte vor, muss dieses im Vorwege bei SAVA angekündigt werden. Dies führt, falls nicht anders vereinbart, zu einer Berechnung von Zuschlägen für den jeweiligen Parameter:

- Gesamtchlor
- Gesamtschwefel
- Glührückstand
- Gesamtfluor, -brom und -jod
- Summe aus Cadmium und Thallium
- Summe aus Natrium und Kalium
- Gehalt an Silizium
- Quecksilber: < 10 mg/kg (Die Überschreitung des Eingangsgrenzwertes für Quecksilber bedarf einer vorherigen Anmeldung bei SAVA und führt obligatorisch zur Berechnung von Zuschlägen.)

Von der Annahme ausgeschlossen:

Stoffe, die SAVA genehmigungsrechtlich nicht annehmen darf und solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials nicht für die Rotorschere übernommen werden können; sie sind in Anlage 1 dokumentiert.